

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1992

Ausgegeben und versendet am 30. Juni 1992

29. Stück

50. Gesetz vom 2. April 1992, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 geändert wird (5. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)
(XVI. Gp., RV 133, AB 144)
51. Gesetz vom 2. April 1992 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Bgl. Kurzparkzonengebührengesetz)
(XVI. Gp., RV 134, AB 141)

50. Gesetz vom 2. April 1992, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 geändert wird (5. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 1. Oktober 1985 über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Landes (Landesvertragsbedienstetengesetz 1985), LGBl. Nr. 49, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 3/1987, 54/1988, 55/1990 und 67/1991, wird wie folgt geändert:

Dem § 2 Abs. 1 Z 1 werden folgende lit. m), n) und o) angefügt:

- „m) Artikel III Z 6 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 277/1991, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (1. BDG-Novelle 1991), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und die Reisegebührevorschrift geändert werden.
- n) Artikel I Z 1 bis 4 und 5 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 364/1991, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (44. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), die Bundesforste-Dienstordnung 1986 und das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz geändert werden.
- o) Artikel 4 Z 1 bis 16 und Artikel 7 Z 1 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 12/1992, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (3. BDG-Novelle), das Gehaltsgesetz 1956, das Richterdienstgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden.“

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix

51. Gesetz vom 2. April 1992 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Bgl. Kurzparkzonengebührengesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Erhebung der Kurzparkzonengebühr

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960) eine Abgabe (Kurzparkzonengebühr) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erheben.

(2) Soweit in diesem Gesetz die StVO 1960 zitiert wird, ist darunter die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 423/1990, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 207/1991, zu verstehen.

(3) Der Gemeinderat kann einzelne Kurzparkzonen von der Abgabepflicht ausnehmen. Für die Kennzeichnung der Gebührenpflicht in Kurzparkzonen gilt § 52 lit. a Z 13 d StVO 1960.

(4) Als Parken im Sinne dieses Gesetzes gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus.

§ 2

Höhe der Kurzparkzonengebühr

(1) Die Höhe der Kurzparkzonengebühr ist vom Gemeinderat durch Verordnung festzusetzen. Sie darf höchstens zehn Schilling für jede angefangene halbe Stunde betragen.

(2) Die Kurzparkzonengebühr ist für alle gebührenpflichtigen Kurzparkzonen in einer Gemeinde in gleicher Höhe festzusetzen.

§ 3

Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet.

(2) Jeder Lenker, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Ausnahmestimmungen des § 6 fällt, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone parkt, hat die Kurzparkzonengebühr bei Beginn des Parkens zu entrichten.

§ 4

Art der Entrichtung

Die Art der Entrichtung der Kurzparkzonengebühr und die zu verwendenden Kontrolleinrichtungen sind durch Verordnung des Gemeinderates so zu bestimmen, daß die Entrichtung für den Fahrzeuglenker möglichst erleichtert, der mit der Einhebung verbundene Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Auskunftspflicht

(1) Der Zulassungsbesitzer und jeder, der einer dritten Person das Lenken eines Kraftfahrzeuges überläßt, hat der Bezirksverwaltungsbehörde, wenn das Kraftfahrzeug ohne Entrichtung der erforderlichen Kurzparkzonengebühr geparkt war, über Verlangen Auskunft zu geben, wem er das Kraftfahrzeug zu diesem Zeitpunkt überlassen hat.

(2) Die Auskunft, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten muß, ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden könnte, sind Aufzeichnungen zu führen.

§ 6

Ausnahmen von der Abgabepflicht

(1) Die Kurzparkzonengebühr ist nicht zu entrichten für

1. Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst (§§ 26 und 26 a Abs. 1 und 4 StVO 1960);
2. Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§ 27 StVO 1960);
3. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden (§ 24 Abs. 5 StVO 1960);
4. Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29 b Abs. 4 oder 5 StVO 1960 gelenkt werden und beim Parken mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind;
5. Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 bewilligungsgemäß geparkt werden.

(2) Von der Entrichtung der Kurzparkzonengebühr sind weiters Personen befreit, die gemäß § 2 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952, BGBl. Nr. 110, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 312/1987, von

der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer befreit wurden, für die Dauer dieser Befreiung, jedoch nur soweit sie das Fahrzeug selbst benützen und dieses beim Parken mit einer von der Gemeinde ausgestellten Bescheinigung über die Befreiung kennzeichnen. Die Gemeinde hat über Antrag eine Bescheinigung über das Zutreffen der Befreiung von der Kurzparkzonengebühr auszustellen. Diese verliert bei Wegfall der Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer ihre Gültigkeit.

§ 7

Aufsichtsorgane

(1) Zur Unterstützung bei der Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren können von der Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Gemeinde Aufsichtsorgane bestellt werden. Die Bestellung hat mit schriftlichem Bescheid zu erfolgen.

(2) Zu Aufsichtsorganen dürfen nur Personen bestellt werden, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
2. eigenberechtigt, verlässlich, körperlich und geistig geeignet sind,
3. über die zur Ausübung des Amtes erforderlichen Kenntnisse verfügen und
4. der Bestellung zustimmen.

(3) Als nicht verlässlich sind Personen anzusehen, die wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit von einem Gericht rechtskräftig verurteilt worden sind, solange die Verurteilung nicht getilgt ist oder nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt.

(4) Die körperliche und geistige Eignung ist durch ein Zeugnis des Amtsarztes der Bezirksverwaltungsbehörde nachzuweisen, die die Bestellung vornehmen soll.

(5) Die Kenntnisse nach Abs. 2 Z 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde durch eine mündliche Befragung festzustellen. Bei der Befragung sind nachzuweisen:

1. eingehende Kenntnisse dieses Gesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen der Gemeinde, in der das Amt ausgeübt werden soll, und
2. Kenntnisse der StVO 1960 und der in ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen sowie des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, soweit die Kenntnis dieser Rechtsvorschriften zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben eines Aufsichtsorganes erforderlich ist.

§ 8

Angelobung, Dienstabzeichen, Dienstausweis

(1) Das Aufsichtsorgan hat vor der Bezirksverwaltungsbehörde die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben zu geloben.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem Aufsichtsorgan unmittelbar nach der Angelobung das Dienstabzeichen und den Dienstausweis auszufolgen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Art, die Form und das Tragen des Dienstabzeichens und über den Inhalt und die Form des Dienstausweises zu erlassen. Das Dienstabzeichen hat jedenfalls die Inschrift „Aufsichtsorgan nach dem Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz“ zu enthalten. Der Dienstausweis hat jedenfalls zu enthalten:

1. den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse und ein Lichtbild des Aufsichtsorganes,
2. die Geschäftszahl und das Datum des Bestellungsbescheides und die Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, und
3. die Gemeinde, auf deren Gebiet sich die Tätigkeit des Aufsichtsorganes erstreckt.

(4) Das Aufsichtsorgan hat bei der Ausübung seines Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und den Dienstausweis mitzuführen. Der Dienstausweis ist dem Betretenen auf dessen Verlangen vorzuweisen.

(5) Das Dienstabzeichen und der Dienstausweis sind der Bezirksverwaltungsbehörde zurückzugeben, wenn die Bestellung zum Aufsichtsorgan erloschen ist.

§ 9

Erlöschen der Bewilligung

- (1) Die Bestellung zum Aufsichtsorgan erlischt mit
1. dem Tod,
 2. dem Widerruf der Bestellung oder
 3. dem Verzicht auf das Amt.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bestellung zum Aufsichtsorgan zu widerrufen, wenn

1. die Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde durch das Aufsichtsorgan nicht mehr erforderlich ist,
2. eine der im § 7 Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist,
3. das Aufsichtsorgan seine Befugnisse wiederholt überschritten oder Dienstaufträge wiederholt nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt hat,
4. das Aufsichtsorgan ein mit der Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht unvereinbares Verhalten gezeigt hat oder
5. die Gemeinde den Widerruf aus sonstigen wichtigen Gründen beantragt.

(3) Ein Aufsichtsorgan kann auf sein Amt verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam.

§ 10

Befugnisse

(1) Aufsichtsorgane dürfen in Ausübung ihres Amtes Personen, die bei der Begehung einer Verwaltungsüber-

tretung nach § 13 betreten werden, zum Nachweis ihrer Identität auffordern.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Aufsichtsorgane zur Vornahme von Amtshandlungen nach § 50 Abs. 1, 2 und 8 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 ermächtigen.

§ 11

Zweckwidmung

Der Nettoertrag der Kurzparkzonengebühr ist für öffentliche Verkehrsflächen der Gemeinde, insbesondere für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von öffentlichen Parkplätzen und Parkgaragen oder zur Förderung öffentlicher Verkehrsmittel zu verwenden.

§ 12

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 13

Strafen

(1) Wer

1. durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder fahrlässig verkürzt,
2. der Auskunftspflicht gemäß § 5 nicht nachkommt,
3. sonstigen Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 S zu bestrafen.

(2) Bei allen Übertretungen gemäß Abs. 1 können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu 300 S eingehoben werden.

(3) Die Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Abgabepflicht entstanden ist.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Verordnungen gemäß § 8 dieses Gesetzes dürfen bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens zugleich mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix